

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2010/12/16 U1769/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2010

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §8, §9

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen vor der Zuerkennung begangener Verbrechen; keine Anwendbarkeit der Neufassung der Regelung über die Aberkennung der subsidiären Schutzberechtigung

Rechtssatz

Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung, dass §9 Abs2 AsylG 2005 idF BGBl I 122/2009 auf vor seinem Inkrafttreten und der Gewährung subsidiären Schutzes liegende Sachverhalte anzuwenden wäre; Hinweis auch auf die Materialien (Erläuterungen zur Regierungsvorlage 330 BlgNR 24. GP).

Regelung einer Aberkennung für den Fall der Begehung schwerster Straftaten nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes intendiert. Damit ist eindeutig nicht beabsichtigt, den subsidiären Schutz wegen Straftaten abzuerkennen, die vor seiner Zuerkennung begangen wurden (siehe hierzu auch Abs3a neu des §8 AsylG 2005, der von vornherein die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hindert, wenn Straftaten begangen wurden, die nach §9 Abs2 leg cit zu dessen Aberkennung verpflichten, sodass sich in Zukunft die Frage der Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen der Begehung von vor seiner Zuerkennung begangener Verbrechen nicht mehr stellt).

Willkür infolge grober Verkennung des Inhaltes des Gesetzes.

Entscheidungstexte

- U 1769/10

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.12.2010 U 1769/10

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenrecht, Ausweisung, Refoulement-Verbot, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Anwendbarkeit, Novellierung, Rückwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:U1769.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at